

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



800

Alp-, Weide- und Flurordnung

1979

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. ALLGEMEINES		3
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Nutzungsrecht	3
Art. 3	Aufsicht	3
II. ALPEN UND WEIDEN		3
Art. 4	Leistungen der Gemeinde	3
Art. 5	Termine	3
Art. 6	Bestossung	3
Art. 7	Nutzungstaxen	3
Art. 8	Viehannahme	4
Art. 9	Hirtschaft	4
Art. 10	Schneefall	4
Art. 11	Gemeindewerk und Rodel	4
Art. 12	Versicherung	4
Art. 13	Einteilung und Bestossungseinheit	4
Art. 14	Unbehirteter Weidegang	4
Art. 15	Weidepacht	5
Art. 16	Anmeldung / Gebühren	5
Art. 17	Kuheinheiten	5
Art. 17a*	Golfplatz	5
III. FLURORDNUNG		6
Art. 18	Zweck	6
Art. 19	Begriff	6
Art. 20	Marksteine	6
Art. 21	Wegunterhalt	6
Art. 22	Zäune	6
Art. 23	Steine und Unkraut	6
Art. 24	Befahren fremder Güter / Immissionen	6
Art. 25	Zufahrten	7
Art. 26	Ackerzufahrten	7
Art. 27	Durchfahrten	7
Art. 28	Zugang mit Vieh	7
Art. 29	Hühner und Hunde	7
Art. 30	Privatgrundstücke	7
Art. 31	Gemeinatzung	7
Art. 32	Herbstatzung	7
Art. 33	Düngen	7
Art. 34	Taxen	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		8
Art. 35	Allgemeines	8
Art.36	Bussen	8
Art.37	Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Eigentum

Die Alpen und Weiden auf Gebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz sind Eigentum der Gemeinde. Ausser Gemeindegebiet besitzt die Gemeinde Alprechte in Faller auf Gebiet der Gemeinde Mulegns.

Art. 2 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht richtet sich nach Art. 30 und 31 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Art. 3 Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Alpen, Weiden Fluren obliegt dem Gemeindevorstand. Ihm unterstellt ist der Weidefachchef. Dem Gemeindevorstand steht das Recht zu, untergeordneten Instanzen (Alpmeister usw.) Kompetenzen und Pflichten zu delegieren, um eine geordnete Betriebsabwicklung zu gewährleisten. Er kann diesbezügliche Vorschriften erlassen.

II. ALPEN UND WEIDEN

Art. 4 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält wie bisher Alpgebäude und Einrichtungen. Sie erstellt auf Antrag des Gemeindevorstandes Neubauten, Weganlagen, Wasserversorgungen, Weideverbesserungen und dergleichen.

Alpverbesserungsprojekte sind vom Gemeindevorstand zu prüfen und zu begutachten. Die Ausführung der Projekte und der Unterhalt erfolgt nach dem Grade der Dringlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sämtliches Inventar wird von der Gemeinde angeschafft.

Art. 5 Termine

Der Zeitpunkt der Weide- und Alpbestossung und der Entladung, Art. 10 vorbehalten, wird von der Viehbesitzerversammlung festgesetzt. Der Weidefachchef oder im Verhinderungsfall die Alpmeister berufen jeweils die Viehbesitzerversammlung ein. Weiden und Alpen dürfen vor diesem Termin nicht bestossen werden.

Art. 6 Bestossung

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, dass die Weiden und Alpen ihrer Tragfähigkeit entsprechend bestossen werden.

Der Weidefachchef ist befugt, Tiere aus einer Alp mit voraussichtlicher Uebersetzung zuzuteilen. Bei Unterbesetzung der Alpen kann fremdes Vieh zur Sömmerung zugezogen werden. Der Gemeindevorstand ist auch berechtigt, Weiderechte zuzupachten.

Art. 7 Nutzungstaxen

Für die Nutzung sämtlicher Weiden sind der Gemeinde Nutzungstaxen zu entrichten. Diese werden jeweils von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Die mit der Weidenutzung (exkl. Nutzungstaxe) auflaufenden Kosten werden den entsprechenden Bestossungseinheiten angerechnet. Die Sömmerungstaxe für Fremdvieh wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

Art. 8 Viehannahme

Es ist der Hirschaft untersagt, von sich auch Viehannahmen zur Sömmerung zu tätigen.

Art. 9 Hirschaft

Die Hirschaft wird von einer durch den Weidefachchef einberufenen Viehbesitzerversammlung gewählt. Der Weidefachchef orientiert an der darauf folgenden Vorstandsitzung über die getroffenen Wahlen. (Protokoll)

Art. 10 Schneefall

Bei Schneefall und anderen unvorhersehbaren Vorkommnissen entscheiden der Weidefachchef und die Alpmeister über die zu treffenden Massnahmen.

Art. 11 Gemeindewerk und Rodel

Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über Gemeindewerk und Rodel und regelt die Folgen bei Nichterfüllung.

Rodel- und Gemeindewerkpflichtige, die das Gemeindewerk, resp. Die Rodelpflicht nicht erfüllen, können von der Nutzung im Sinne von Art. 41 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden ausgeschlossen werden.

Die Ansätze des Gemeindewerks und Rodels werden nach dem jeweils gültigen Stundenlohnansatz der Gemeinde festgesetzt.

Art. 12 Versicherung

Das gesamte Alppersonal wird durch die Gemeinde gegen Unfall versichert, wobei die jeweiligen Prämien dem entsprechenden Alpbetrieb belastet werden.

Art. 13 Einteilung und Bestossungseinheit

Die Weiden werden wie folgt eingeteilt und nach folgenden Bestossungseinheiten bemessen:

<i>Für Kühe:</i>	Bual und Foppa	maximale Bestossungseinheit 50
<i>Für Galtvieh:</i>	Tschividains, St. Cassian bis Soarts aintadem, oberhalb der Kantonsstrasse vom Reservoir bis Crestastgoira	maximale Bestossungseinheit 150
	Alp Sanaspans	maximale Bestossungseinheit 70
<i>Für Schafe:</i>	Arsas, Blais Tgaloster, Scasaluir und oberer Teil der Alp Sanaspans	

Der Gemeindevorstand ist befugt, Abweichungen von dieser Regel zu gestatten.

Art. 14 Unbehirteter Weidegang

Der unbehirtete Weidegang ist mit Ausnahme von Scasaluir für alle Tiergattungen verboten. Alle Tiere, welche nur 1 Tag unter Hirschaft stehen, fallen in die betr. Hirschaftenrechnung, gleichgültig ob sie von Hirten oder von Privaten gehütet worden sind.

Art 15 Weidepacht

Der Gemeindevorstand kann Weiden evtl. auch Alpen Interessenten überlassen, sofern Dritten in den Rechten nicht geschmälert werden. Er setzt die Weidetaxen von Fall zu Fall fest.

Art. 16 Anmeldung / Gebühren

Sämtliche zum Weidegang vorgesehenen Tiere sind jeweils bis zum 1. März dem Weidefachchef schriftlich zu melden, und zwar getrennt nach Kühen, Rindern, Mesen und Kälbern sowie Schmalvieh. Nachmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Stosszahl berücksichtigt werden. Die Gebühr für Nachmeldungen beträgt Fr. 5.-- pro Stück. Für Abmeldungen nach dem 1. April sind für Alpkühe Fr. 50.-- und die Weidetaxen für alle übrigen Tiere Hirtenlohn- und Weidetaxen zu bezahlen. Notausmerz, Notfälle mit tierärztlichen Zeugnis und Tiere, die verworfen haben, können bis zur Alpfahrt gebührenfrei abgemeldet werden. Tiere, die vor dem 1. August (Bual 15. Juli) entladen werden, bezahlen die halbe Taxe der Alpzeit. Fehlende Schafe bezahlen ebenfalls die Hälfte. Während der Weidezeit geborene Lämmer bezahlen einen Drittel. Zur Zucht anerkannte Widder sind taxfrei. Störendes und säugendes Vieh ist vom Weidgang ausgeschlossen. Bei Kühen und Rindern, die verworfen haben, gelten die kant. Alpahrtsvorschriften. Die Auswechslung von Vieh während der Weidezeit ist gestattet.

Art. 17 Kuheinheiten

Für die Weidetaxen werden die Kuheinheiten wie folgt berechnet:

1 Kuh oder Rind	=	1 Kuheinheiten
1 Mese	=	2/3 Kuheinheiten
1 Kalb	=	1/3 Kuheinheiten
1 Schaf	=	1/5 Kuheinheiten

Die Aufteilung der Weiden erfolgt für die Taxation:

auf die Frühjahresweide	2/6
auf die Sommerweide (Alp)	3/6
auf die Herbstweide	1/6

Tiere, welche nur einen Tag Gemeindegeweide genossen haben, fallen unter die Weidetaxe.

Art. 17a*Golfplatz

Basierend auf Art. 16 des Pachtvertrages zwischen dem Golfclub Lenzerheide und der Gemeinde Lantsch/Lenz sind 20 % des Pachtzinses des Golfplatzes für die Alpwirtschaft zweckgebunden.

Die Mittel werden eingesetzt für die Zupacht von Ersatzweiden, für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weideverlegung und für den Ankauf von Dünger zwecks Verbesserung der Weiden. Allfällige Restbeträge werden dem Konto Weideverbesserungen gutgeschrieben.

III. FLURORDNUNG

Art. 18 Zweck

Zum Zwecke möglicher Schonung des im Gebiet der Gemeinde liegenden Kulturbodens, sowie zur Förderung einer rationellen Bewirtschaftung desselben wird nachfolgende Flurordnung erlassen.

Art. 19 Begriff

Die im Eigentum von Privaten und der Öffentlichkeit stehenden Tal-Bergwiesen und Weiden, Äcker und Gärten bilden die Fluren der Gemeinde.

Art. 20 Marksteine

Jedes Grundstück muss durch Marksteine deutlich gekennzeichnet sein. Fehlende oder undeutlich gewordene Grenzzeichen werden in Anwesenheit beider Grundeigentümer gesetzt oder erneuert. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen von Art. 137 EG zum ZGB.

Art. 21 Wegunterhalt

Der Unterhalt der Hauptfeldwege ist Sache der Gemeinde. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag an den Unterhalt.

Die Beitragsart wird durch die Gemeindewerkordnung geregelt.

Art. 22 Zäune

Alle Zäune um die Güter herum müssen von den betr. Eigentümern während der Weidezeit in gutem und genügendem Zustand erhalten werden. Die Zäune um das Dorf herum inkl. das Stück vom Oberdorf bis Foppa und Fluroins sind bis zum 1. Mai, alle übrigen bis zum 15. Mai, in zweckdienlichem Zustand herzurichten. Das hierzu benötigte Holz kann, gem. Art. 14 der geltenden Waldordnung, von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis bezogen werden. Für die Abstände gelten die Bestimmungen des Art. 77 des Baugesetzes. Der Zäunungspflichtige haftet für allen Schaden, welcher anderen Grundbesitzern dadurch entsteht, dass er seinen Zaun nicht unterhält.

Art. 23 Steine und Unkraut

Das Einwerfen von aufgelesenen Steinen, Unkraut etc. in die Feldwege und Gräben ist untersagt. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

Art. 24 Befahren fremder Güter / Immissionen

Alles widerrechtliche Begehen und Befahren der Güter ist nach dem 10. Mai untersagt.

Auch zu Düngungszwecken (Mist und Jauche) dürfen nach dem 10. Mai keine fremden Güter befahren werden.

Während der Feriensaison vom 1. Juli bis zum 15. August darf in den folgenden Zonen keine Jauche gestreut werden:

Dorfkernzone, Wohn-, Einfamilien- und Landhauszone, Zone für öffentliche Anlagen, landw. Bauzone und während der Wintersaison in der Skiabfahrtszone.

Gegenüber Grundstücken, die noch nicht gemäht sind, ist beim Düngen und Jauchestreuen ein Abstand von 10 m einzuhalten.

Art. 25 Zufahrten

Jedem Grundstück stehen die gemäss altem Gebrauch anerkannten Zufahrten offen. Sollten darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, so bestimmt der Gemeindevorstand die Zufahrt, wobei die kürzeste Strecke vom Fahrweg aus immer den Vorrang hat. Die Zufahrten dürfen nicht abgesperrt werden. Für Güter, die in der Bauzone liegen, haben diese Bestimmungen keine Gültigkeit.

Art. 26 Ackerzufahrten

Beim Anbauen der Äcker im Frühling sind die Zufahrten und die anstossenden Grundstücke möglichst zu schonen. Nach dem 31. Mai ist jede Durchfahrt durch fremde Grundstücke auch zum Zwecke des Anbauens, ohne Bewilligung des Eigentümers verboten.

Art. 27 Durchfahrten

Während der Heu-, Emd- und Kornernte dürfen nicht gemähte Fettwiesen nicht befahren werden. Ist eine Durchfahrt unumgänglich nötig, muss eine Mahd gezogen werden und das Heu in die Scheune des Grundbesitzers oder des Pächters gebracht werden. Durchfahrtswiesen müssen jedoch von den Bewirtschaftern zuerst gemäht werden.

Art. 28 Zugang mit Vieh

Im Herbst steht jedem Grundstück der Zugang mit dem Vieh gem. Art. 25 oder nach Einhaltung von Art. 27 offen. Die elektrischen Zäune sind jederzeit auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Art. 29 Hühner und Hunde

Die Hühner müssen vom 1. Mai bis zum 1. Oktober eingezäunt sein. Hundebesitzer dürfen Hunde nicht frei auf Feldern herumlaufen lassen.

Art. 30 Privatgrundstücke

Das Betreten und Befahren der Privatgrundstücke ist für Unberechtigte vom 1. Mai bis zur letzten Abernte verboten.

Art. 31 Gemeinatzung

Die Gemeinatzung für das Grossvieh wird für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben. Die Gemeinatzung für Kleinvieh dauert vom 20. Oktober bis um 10. April. Während der Atzungszeit sind die Tiere über Nacht einzustallen.

Art. 32 Herbstatzung

In Jahren, in welchen die Ernte besonders im Rückstand ist, bestimmt der Gemeindevorstand die Zeit der Herbstatzung von Fall zu Fall und gibt sie mittels Anschlag bekannt.

Art. 33 Düngen

Kleewiesen müssen gedüngt oder unmittelbar vor der Atzung gemäht werden. Kunstdünger darf erst nach dem 10. April gestreut werden.

Art. 34 Taxen

Für Tiere, welche vom Recht der Gemeinatzung Gebrauch machen, wird eine Taxe erhoben. Die Taxe wird vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt. Als Stichtag gilt der 21. April (Viehzählung).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Allgemeines

Der Gemeindevorstand ist zum rechtsverbindlichen Erlass der Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Art.36 Bussen

Bussinstanz ist der Gemeindevorstand. Er kann bei Übertretungen von Bestimmungen dieser Ordnung Bussen in den Höhen von Fr. 5.-- bis Fr. 500.-- aussprechen. Der Gemeindevorstand kann die Polizeiorgane ermächtigen, Bussen für bestimmte Übertretungen direkt einzuziehen.

Bei Übertretungen im Sinne von Art. 29 kann der Gemeindevorstand für Hunde den Abschuss anordnen.

Art.37 Inkrafttreten

Diese Alp-, Weide- und Flurordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Ordnungen.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 7. Januar 1979.

***) Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28.11.2007 beschlossen.**

Der Gemeindepräsident:

signiert *Gaudenz Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Fidel Simeon*